



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-08-17

= RSS-E 31/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] (Fachgruppe [REDACTED]) gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller den Schaden durch den Diebstahl von Geld und anderen Wertgegenständen im Tresor aus dem Einbruch vom 22.9.2006 aus der Haushalts-Einbruchsversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] bis zur Höhe von € 87.207,40 (ATS 1.200.000,--) zu decken. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur oben genannten Polizzenummer eine Haushalts-/Einbruchs-Versicherung zu den ABH 1996 für sein Haus in [REDACTED] abgeschlossen.

Art 1 der ABH 1996 lautet:

„Artikel 1

Welche Schäden sind versichert?

(...)

## 2. Einbruchsdiebstahl- und Beraubungsschäden

Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchsdiebstahl, Vandalismus, einfachen Diebstahl oder Beraubung.

(...)

2.1 Einbruchsdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen eindringt;

(...)

2.3 Die Versicherungssummen für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken. und Münzensammlungen sind bei Einbruchdiebstahl und Vandalismus mit folgenden Beträgen begrenzt:

a) in Möbeln und im Safe ohne Panzerung

- für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel	S 40.000
(davon freiliegend	S 10.000)
- Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen	S 170.000
davon freiliegend	S 50.000)

b) im versperrten, mindestens 100kg schweren Stahl-Geldschrank (dazu zählen auch unzugänglich, unmittelbar und massiv mit dem Mauerwerk verschraubte Stahl-Geldschränke) S 400.000

c) im versperrten, mindestens 250kg schweren Stahl-Geldschrank oder im versperrten, eingemauerten Wandsafe (mindestens mit Schloßschutzpanzer) S 1.200.000

2.4 Einbruchdiebstahl in versperrte Stahl-Geldschränke oder eingemauerte Wandsafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl in andere als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat.

2.5 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter Sachen entwendet, ohne dass die Voraussetzungen eines Einbruchsdiebstahles erfüllt sind.

Versicherungsschutz besteht für die Entwendung versicherter Sachen aus der Wohnung sowie für die im Freien, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen befindlichen versicherten Sachen.

Die Entschädigungsleistung ist begrenzt für

- Bargeld und Valuten mit S 10.000
- den sonstigen Wohnungsinhalt mit S 30.000

(...)

Im versicherten Objekt befindet sich ein rund 350kg schwerer Tresor, den der Antragsteller von der Raika Altmünster gebraucht erworben hat.

Laut Urteil des LG Leoben vom 3.8.2007 zu 10 Hv 97/07x hat [REDACTED] (möglicherweise mit Mittätern) in der Zeit vom 20.9. bis 22.9.2006 in das oben genannte Haus dadurch eingebrochen, dass er die Terrassentür aufhebelte. Der oder die Täter haben dann in einer von ihnen aufgebrochenen Schreibtischlade das Versteck für den Tresorschlüssel gefunden. Der Tresor war aber neben dem Doppelbartschloss auch noch mit einem (versperrten) Zahlenschloss gesichert. Wie es dem oder den Tätern gelang, die Zahlenkombination dafür zu erraten, bleibt ungeklärt, jedenfalls befand sich nach dem vorliegenden Erkenntnisstand in den versicherten Räumlichkeiten kein Hinweis auf die Zahlenkombination. Sie entnahmen dem Tresor Schmuck im Gesamtwert von € 36.850,--, Münzen im Wert von € 5.722,10 sowie umgerechnet € 105.575,19 an Bargeld (insgesamt € 151.147,29)

Die antragsgegnerische Versicherung bezahlte dem Antragsteller an Entschädigung € 41.431,-- (davon € 12.354,-- für Schmuck in Möbeln sowie € 2.907,-- für Bargeld), verweigerte jedoch unter Berufung auf die nicht den Bedingungen entsprechende Verwahrung des Doppelbartschlüssels dem Ast die restliche von ihm begehrte Entschädigung.

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die volle Entschädigung zu leisten.

Die Antragsgegnerin beantragt die Abweisung des Antrags.

Rechtlich folgt:

Der Antrag ist teilweise berechtigt.

Das Ablegen des Tresorschlüssels in einer versperreten Schreibtischschublade entspricht nicht der in den Bedingungen geforderten Verwahrung, es entspricht der Lebenserfahrung, dass Einbrecher bei Auffinden eines versperreten Tresors immer wieder die Schlüssel dazu in der Umgebung suchen und finden (vgl. Martin, SVR<sup>3</sup>, H III Rn 40). Die geforderte strenge Verwahrung stellt eine verhüllte Obliegenheit dar und setzt eine qualifizierte Sorgsamkeit durch den Versicherungsnehmer voraus. Es genügt jedoch, wenn das Behältnis durch ein Zahlenschloss versperret gehalten wird (vgl. Martin aaO Rn 39), um der Obliegenheit zu entsprechen. Der nicht ausreichenden Verwahrung des Doppelbartschlüssels kommt daher nicht die Qualifikation einer die Deckung ausschließenden Obliegenheitsverletzung zu. Es kann nicht rechtens sein, dass ein Versicherungsnehmer, der seine Obliegenheit, „versperret“ zu halten, ohne dazu verpflichtet zu sein, doppelt erfüllt, dann aber, wenn ihm unglücklicherweise eine Obliegenheitsverletzung bei der einen Erfüllung unterläuft, deswegen dafür mit Deckungsentzug bestraft wird.

Zufolge einer Risikobeschränkung in Pkt 2.3 lit c endet im vorliegenden Fall der Versicherungsschutz für im versperreten Tresor verwahrte Gelder usw. mit S 1.200.000. Da ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz nicht vereinbart wurde, war das Mehrbegehren abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Dezember 2008